

Analysen zum fiktiven Realsplitting

Forschungsbericht

im Auftrag des Netzwerk Steuergerechtigkeit

Verfasst von Dr. Sven Stöwhase*

Juni 2026

Fraunhofer Institut für angewandte Informationstechnik FIT

* sven.stoewhase@fit.fraunhofer.de

1. Einleitung

Die Debatte um eine Reform des Ehegattensplittings gewinnt in der aktuellen Steuerpolitik massiv an Dynamik. Kritiker bemängeln dabei negative Arbeitsanreize für Zweitverdienende und fordern zeitgemäße, gerechtere Alternativen.¹ Untersuchungen führender Wirtschaftsforschungsinstitute weisen in grundlegenden Studien nach, dass das bestehende Splittingverfahren die Erwerbsbeteiligung von Frauen systematisch hemmt und erhebliche Fiskalkosten verursacht (Blömer et al, 2021, Wrohlich, 2023). Als vielversprechender Kompromiss steht heute das fiktive Realsplitting im Fokus der politischen Vorschläge (Schnitzer et al, 2026). Dieses Modell orientiert sich am Unterhaltsrecht und ermöglicht nur noch eine begrenzte Einkommensübertragung zwischen Ehepartnern. Dadurch mindert es den Steuervorteil vor allem bei stark ungleichen Einkommen, bewahrt aber den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe. Da eine solche Umgestaltung tiefgreifende Auswirkungen auf die privaten Haushalte und das staatliche Steueraufkommen hätte, ist eine präzise Quantifizierung der fiskalischen Mehreinnahmen unerlässlich. Frühere Berechnungen deuteten bei ähnlichen Reformvarianten auf Milliardenüberschüsse hin. Eine aktuelle Neuberechnung, auch für unterschiedliche Szenarien ist jedoch notwendig, um eine verlässliche empirische Basis für eine zielgerichtete familienpolitische und arbeitsmarktgerechte Steuerreform zu schaffen. Das Ziel des vorliegenden Forschungsberichts ist die Quantifizierung der fiskalischen Effekte einer Umwandlung des bestehenden Ehegattensplittings bei der Einkommensteuer hin zu einem fiktiven Realsplitting. Dabei beschränken wir uns auf den rein statischen Effekt und blenden mögliche Arbeitmarkteffekte aus.

2. Ehegattensplitting versus fiktives Realsplitting

Im geltenden Recht werden Ehepaare bei einer gemeinsamen Veranlagung als ein Steuerpflichtiger behandelt und es kommt das sogenannte Splittingverfahren nach § 32a Abs. 5 EStG zur Anwendung. Dabei wird das gemeinsame zu versteuernde Einkommen $Y = y_1 + y_2$ zunächst durch zwei dividiert und dann dem Steuertarif nach § 32a EStG unterworfen. Die endgültige Steuerschuld T_s ergibt sich dann vereinfachend formuliert aus der resultierenden tariflichen Steuer T , die mit dem Faktor zwei multipliziert wird:

$$T_s = 2 \cdot T((y_1 + y_2) / 2)$$

Aufgrund der Steuerprogression ergibt sich hier ein Splittingvorteil $V_s = T_s - (T(y_1) + T(y_2))$, der umso größer ausfällt, je ungleicher y_1 und y_2 sind. Im Fall von $y_1 = y_2$ liegt der Splittingvorteil bei Null.

Die hier untersuchte Alternative des fiktiven Realsplittings unterstellt weiterhin eine gemeinsame Veranlagung beider Ehepartner, teilt das zu versteuernde Einkommen Y

¹ Vgl. DIE ZEIT (2026).

jedoch (entsprechend ihrer anteiligen Einkünfte) auf die beiden Ehepartner auf. Auf jedes dieser individuellen zu versteuernden Einkommen wird dann der Einkommensteuertarif angewendet, wobei den Ehepartnern jedoch die Möglichkeit gegeben wird, einen Betrag α zwischen beiden Eheleuten zu verschieben. Die Größe α bleibt dabei maximal auf die hälftige Differenz zwischen y_1 und y_2 beschränkt. In diesem Fall sind die beiden sich ergebenden zu versteuernden Einkommen identisch und die Steuerschuld fällt exakt gleich hoch aus wie beim Ehegattensplitting.

Fiskalische Effekte ergeben sich nur dann, wenn die Höhe von α nach oben hin gedeckelt wird. Bezeichnet man diesen Realsplittinghöchstbetrag mit μ , so ergibt sich folgende Lösung für die Steuerschuld T_{rs} im fiktiven Realsplitting:

$$T_{rs} = T(\bar{y} - \alpha) + T(\underline{y} + \alpha)$$

mit $\bar{y} = \max(y_1, y_2)$, $\underline{y} = \min(y_1, y_2)$ und $\alpha = \min((\bar{y} - \underline{y}) / 2, \mu)$.

Eine ähnliche Regelung existiert im geltenden Recht bereits in Form des §10 Abs. 1 Nr. 1a EStG für die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten. Der Unterhaltsleistende kann hier einen Betrag bis zur Höchstgrenze von 13.805 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend machen. Der Unterhaltsempfänger hat diesen Betrag als sonstige Einkünfte voll zu versteuern.

In einer zweiten Variante könnte die Übertragung α noch weiter eingeschränkt werden, indem man eine Übertragung auf das zu steuernde Einkommen \underline{y} des geringer verdienenden Ehepartners nur insoweit zulässt, wie $\alpha + \underline{y} \leq \mu$. In dieser *Auffüllvariante* fällt die effektive Höchstgrenze für die Übertragbarkeit des zu steuernden Einkommens also umso geringer aus, je höher das Einkommen des Ehepartners mit den geringeren Einkünften ist. Die Steuerschuld ergibt sich dann als:

$$T_{rsa} = T(\bar{y} - \alpha^*) + T(\underline{y} + \alpha^*)$$

mit $\alpha^* = \min[\max(0, \mu - \underline{y}), \alpha]$

3. Datengrundlage und Methodik

Die Quantifizierung fiskalischer Effekte erfolgt mit Hilfe des statischen Mikrosimulationsmodells MikMod-ESt (Flory und Stöwhase, 2012). In seiner jetzigen Form nutzt das Modell die aktuellsten verfügbaren Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2020, FAST2020.² Zur Sicherung der methodischen Konsistenz und Repräsentativität der Daten, erfolgt zunächst eine Korrektur krisenbedingter Verzerrungen wie bspw. dem Kurzarbeitergeld

² Bei der FAST 2020 (Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter und der Länder, 2024) handelt es sich um eine vom Statistischen Bundesamt bereitgestellte geschichtete 10 %-Stichprobe aller veranlagten Steuerpflichtigen eines Jahres. Durch die Datenbasis erfasst sind mehr als 1000 einkommensteuerrechtlich relevante Variablen von über 4 Mio. Steuerpflichtigen.

(vgl. Teuber et al, 2025). In einem zweiten Schritt erfolgt eine Fortschreibung der Daten bis zum aktuellen Rand des Jahres 2026, indem sowohl strukturelle Änderungen bei den Steuerpflichtigen durchgeführt werden, als auch die Entwicklung der Höhe der unterschiedlichen Einkunftsarten seit dem Jahr 2020 berücksichtigt wird. Aufgrund notwendiger Datenvollständigkeit beider Ehepartner beschränkt sich die Analyse, analog zur Praxis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF, 2025), auf Fälle mit Einkommensteuerveranlagung.

Dabei wird für jedes zusammenveranlagte Ehepaar in der Datenbasis zunächst die sich ergebende Steuerschuld im geltenden Recht mit Ehegattensplitting berechnet. Danach erfolgt eine Berechnung der jeweiligen Steuerschuld, wie sie sich bei Aufteilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens, unter Berücksichtigung der Übertragungsmöglichkeiten bis zum Realsplittinghöchstbetrag, ergeben würde. Durch Aggregation der individuellen Mehrbelastung über alle Fälle können die Gesamteffekte der jeweiligen Besteuerungsvariante quantifiziert werden.

4. Empirische Ergebnisse

Insgesamt quantifiziert wurden 15 Varianten eines fiktiven Realsplittings, die sich sowohl hinsichtlich des Höchstbetrags als auch darin unterscheiden, ob der Höchstbetrag vollständig übertragen werden kann (7 Varianten), oder das zu versteuernde Einkommen des Partners mit den geringeren Einkünften nur bis zu diesem Höchstbetrag aufgefüllt werden darf (8 Varianten).

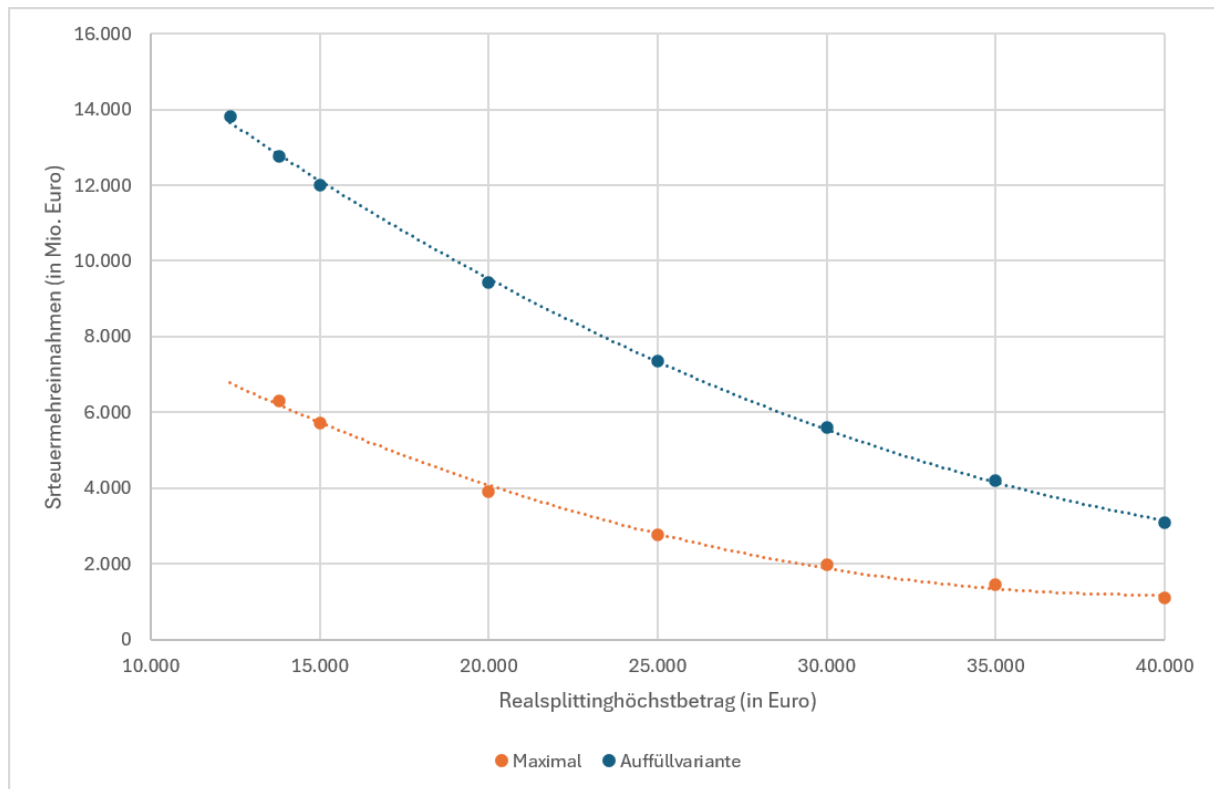
Die Steuermehreinnahmen für diese 15 Varianten sind in Abbildung 1 dargestellt. Bei der Maximalvariante startet die Analyse mit einem Realsplittinghöchstbetrag von 13.805 Euro. Dieser Betrag stellt aufgrund der geltenden Regelung für geschiedene Unterhaltspflichtige eine Art Untergrenze für mögliche Höchstbeträge dar, da bei geringeren Beträgen argumentiert werden könnte, dass Geschiedene bessergestellt würden, als verheiratete Steuerpflichtige. Bei diesem Betrag ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht Steuermehreinnahmen in Höhe von rund 6,3 Mrd. Euro.³ Mit steigendem Höchstbetrag sinken die Steuermehreinnahmen. Bei einem Höchstbetrag von 20.000 Euro betragen sie beispielsweise noch 3,9 Mrd. Euro, während sie bei 30.000 Euro Höchstbetrag nur noch knapp 2,0 Mrd. Euro betragen.

Höhere Steuermehreinnahmen ergeben sich in der Auffüllvariante, da der Höchstbetrag hier insbesondere dann stärker wirkt, wenn auch der Partner mit den geringeren Einkünften noch über ein vergleichsweise hohes individuelles zu versteuerndes Einkommen verfügt. Bei einem Realsplittinghöchstbetrag von 13.805 Euro liegen die Steuermindereinnahmen in der Auffüllvariante bei fast 12,8 Mrd. Euro, bei 20.000 Euro

³ Dieses Ergebnis liegt nahe an dem von Blömer et al. (2021) auf Grundlage von Daten des Sozioökonomischen Panels berechneten 6,4 Mrd. Euro für den Rechtsstand des Jahres 2021.

bzw. 30.000 Euro Höchstbetrag liegen die Steuermehreinnahmen noch bei 9,4 Mrd. Euro, respektive bei 5,6 Mrd. Euro.

Abbildung 1 – Steuermehreinnahmen bei Übergang zu einem fiktiven Realsplitting



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von MikMod-ESt und FAST2020. Interpolation fehlender Zwischenwerte mit Hilfe einer polynomialen Schätzung

Zusätzliche wurde bei der Auffüllvariante auch mit einem Höchstbetrag von 12.348 Euro gerechnet, was der Höhe des aktuellen Grundfreibetrags entspricht. Ein Realsplittinghöchstbetrag in der Auffüllvariante gibt bei dieser Höhe exakt die Progressionswirkung des Ehegattensplittings wieder, wie sie in der Tabelle 2.7.5 der Datensammlung zur Steuerpolitik (BMF, 2026) quantifiziert wird. Das BMF gibt hier einen Wert von 14,486 Mrd. Euro an, während wir im Rahmen unserer Simulationsrechnungen auf einen ähnlichen, aber insgesamt leicht geringeren Wert von 13,8 Mrd. Euro kommen. Zum Vergleich: Den gesamten Splittingeffekt beziffern wir in unserem Modell auf 25,4 Mrd. Euro, während das BMF von 25,253 Mrd. Euro ausgeht.⁴

⁴ Die beobachteten Differenzen lassen sich durch unterschiedliche Datengrundlagen erklären. Die Zahlen des BMF basieren auf Veranlagungsdaten des Jahres 2021, die zudem weniger stark anonymisiert sind als die Daten aus der FAST2020 und daher genauere Berechnungen erlauben.

5. Aufkommensneutrale Erhöhung des Kindergeldes

Die mit der Einführung des fiktiven Realsplittings verbundenen Mehreinnahmen könnten dazu genutzt werden, Steuerpflichtige mit Kindern zu entlasten, indem die Kindergeldsätze erhöht werden. Mit Hilfe des verwendeten Mikrosimulationsmodells ist es möglich, eine Steuerreform zu simulieren, bei der ein fiktives Realsplitting so mit einer Kindergelderhöhung kombiniert wird, dass Aufkommensneutralität gegenüber dem Status Quo erreicht wird. Ohne eine Anpassung der Höhe der Kinderfreibeträge könnte dies bei einem Realsplittinghöchstbetrag von 13.805 Euro erreicht werden, in dem das monatliche Kindergeld um 40 Euro für jedes Kind erhöht wird. In der Auffüllvariante wäre sogar eine Erhöhung um 77 Euro monatlich aufkommensneutral. Bei höheren Realsplittinghöchstbeträgen fällt die mögliche Kindergelderhöhung geringer aus. Beispielsweise ließe sich das Kindergeld bei einem Höchstbetrag von 30.000 Euro im Auffüllmodell noch um 35 Euro erhöhen, außerhalb des Auffüllmodells wären noch 13 Euro monatlich möglich.

Literatur

BMF (2026): Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2025. Berlin.

BMF (2026): Datensammlung zur Steuerpolitik. Ausgabe 2026. Berlin.

Blömer, M., Brandt, P. und A. Peichl (2021): Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle. Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem, Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung.

DIE ZEIT (2026): Klingbeil will Ehegattensplitting abschaffen und Rente reformieren. 25.03.2026. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2026-03/grundsatzrede-lars-klingbeil-arbeitsmarkt-wirtschaftswachstum-gxe>

Flory, J. und S. Stöwhase (2012): MIKMOD-ESt: A static microsimulation model of personal income taxation in Germany, *International Journal of Microsimulation*, 5(2), 66–73.

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2024): Lohn- und Einkommenssteuerstatistik 2020, Scientific Use File, Version 0.

Schnitzer, M., Fuchs-Schündeln, N., Wrohlich, K., Ankersen, W., Berg, C., Blömer, M. und A. Peichl (2026): Reformvorschlag für das Ehegattensplitting: Ehe schützen, Familien stärken, Erwerbsanreize verbessern.

Teuber, M., Wilhelm, J., Herrmann, J. und S. Stöwhase (2025): Wirtschafts- und Politikberatung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020. Coronabedingter Korrekturbedarf infolge vermehrter Zahlungen von Kurzarbeitergeld, *Steuer und Wirtschaft*, 102, S45-S57.

Wrohlich, K. (2023): Reformen bei Elterngeld und Ehegattensplitting könnten gleichstellungspolitische Impulse setzen, *Wirtschaftsdienst*, 103 (9), 600-602.